

72. Unter welchen Voraussetzungen kann im Gebiete des rheinischen Rechtes der Gläubiger eines Miterben eine Ertheilung anfechten, wenn er von der ihm durch Art. 882 B.G.B. verliehenen Befugniß des Eintrittes in die Teilungsverhandlungen keinen Gebrauch gemacht hat?

Artt. 882, 883 B.G.B.

Reichsgesetz vom 21. Juli 1879.

II. Civilsenat. Art. n. 15. Februar 1887 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w. R. & Co. (R.) Rep. II. 349/86.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Nach dem Tode seiner Ehefrau errichtete der Bierbrauer N. als Vormund der gemeinschaftlichen Kinder am 5. Mai 1873 ein Vermögensverzeichnis, in welchem das gütergemeinschaftliche Vermögen auf 9965 Thlr. angegeben wurde. Im Jahre 1876 geriet er in Fallimentszustand, die zu seinem Sondervermögen gehörige, aber aus den Mitteln der Gütergemeinschaft erbaute und eingerichtete Bierbrauerei wurde im Zwangsverfahren versteigert und behufs Verteilung des Erlöses das Rangordnungsverfahren eingeleitet. In dem vorläufigen Teilungsplane erhielten die minderjährigen, durch ihren Pfleger vertretenen Kinder auf Grund ihrer gesetzlichen Hypothek (Art. 2121 des bürgerlichen Gesetzbuches) Anweisung für ihre noch näher festzustellende Forderung, während die Firma N. auf Grund ihrer Eintragungen von 1874 und 1875 an letzter Stelle angewiesen wurde. Die Teilungsverhandlungen wurden von dem Pfleger wieder aufgenommen und durch den notariellen Teilungsakt vom 1. März 1883 beendet, in welchem das Vermögen der Minderjährigen auf 31 737 M berechnet wurde. Die Firma N. klagte nunmehr wider die Minderjährigen auf vorzugsweise Anweisung mit der Behauptung, Inventar- und Teilungsakt enthielten unrichtige Angaben, der letztere sei nur errichtet, um den Beklagten, welchen eine Forderung überhaupt nicht zustehe, eine Hypothek zu verschaffen. Beklagte bestritten die Zulässigkeit der Anfechtung des Teilungsaktes, weil Klägerin die Intervention in die Teilungsverhandlungen unterlassen habe, und der Akt gemäß Art. 883 a. a. O. auf den Tag des Erbanfalles zurückwirke. Das Landgericht wies die

Klage ab. Das Berufungsgericht erkannte klagegemäß, weil der Teilungsakt als simuliert anzusehen sei, da die Minderjährigen das Bestehen der darin aufgeführten Forderungen nicht nachgewiesen hätten. Das Reichsgericht hob die Entscheidung auf.

Aus den Gründen:

„Der Klägerin war durch das Gesetz ein Mittel geboten, um zu verhindern, daß den minderjährigen Kindern ihres Schuldners für eine nicht bestehende Forderung der Vorrang im Verteilungsplane angewiesen werde. Namens der Minderjährigen war in dem Rangordnungsverfahren eine mit gesetzlicher Hypothek bekleidete Forderung aus der von dem Vater geführten vormundschaftlichen Verwaltung angemeldet worden, welche ihrem Betrage nach erst durch die Teilung festgestellt werden sollte. Aus dieser Anmeldung erfuhr die Klägerin, daß die Teilung des Nachlasses der im Jahre 1873 verstorbenen Mutter noch nicht vollzogen war, sie konnte daher gemäß des Art. 882 des bürgerlichen Gesetzbuches in die Teilung intervenieren und die von den Minderjährigen erhobenen Ansprüche prüfen. Dieselben begründeten, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, nur dann eine gesetzliche Hypothek, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß sie bereits vor dem 1. Januar 1876 bestanden hatten, weil die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zwar die begründeten Rechte nicht berührt, die später entstehenden Ansprüche aber nicht mit einer gesetzlichen Hypothek bekleidet. Klägerin hat den angegebenen Weg nicht betreten; ohne ihre Mitwirkung ist der Teilungsakt vom 1. März 1883 vor Notar vollzogen worden. Hierdurch hat sie zwar das Recht, die Wirksamkeit des Aktes als einer auf den Tag des Anfalles der Erbschaft zurückwirkenden Teilung zu bestreiten nicht verloren, die Geltendmachung dieses Rechtes ist aber namentlich bezüglich der Beweislast wesentlich erschwert worden. Klägerin hat von den beiden ihr nach dem Gesetze noch gebotenen Mitteln, den Teilungsakt zu beseitigen, in ihren beiden Klagebegründungen Gebrauch gemacht.

Ihrer Behauptung nach stellt der Akt vom 1. März 1883 überhaupt keine Teilung dar, sondern er ist ein simuliertes Geschäft, welches unter der Form der Erbteilung in Wirklichkeit eine freigebige Verfügung des Vaters zu Gunsten der Minderjährigen darstellt. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Feststellung dieses Charakters des Teilungsrechtes die Klage auf Bösung der den Minderjährigen

erteilten Anweisung rechtfertigt. Denn nur wenn die am Nachlasse beteiligten Personen die ernstliche Absicht hatten, die bisherige Gemeinschaftlichkeit aufzuheben, konnte eine Teilung zustande kommen, welche vermöge der ihr durch Art. 883 des bürgerlichen Gesetzbuches beigelegten deklarativen Natur auf den Tag des Anfalles der Erbschaft zurückwirkte und demgemäß eine gesetzliche Hypothek begründete. Der Berufungsrichter gelangt aber zu der Feststellung, daß in den Formen der nicht beabsichtigten Teilung ein anderes (gültiges oder ungültiges) Geschäft eingekleidet worden sei, nur durch die Ausführung, daß bei Berechnung des gütergemeinschaftlichen Vermögens einzelne Passivposten ausgelassen seien, insbesondere aber die Einfügung einer Reprisenforderung von 106 500 *M* für Verwendung auf das Sondergut des Ehemannes offenbar übersezt, durch nichts belegt und ein Beweis für die Höhe der Forderung nicht erboten sei. Diese Ausführung beruht auf einer Verkennung der Beweislast. Durch die in den Formen des Gesetzes aufgenommene öffentliche Urkunde wird dargethan, daß zwischen dem Vater und dem für die Minderjährigen bestellten Pfleger ein Teilungsakt abgeschlossen worden ist (§. 380 C.P.O.). Will Klägerin behaupten, daß die Kontrahenten eine Teilung nicht beabsichtigt, sondern in den Formen der Teilung ein anderes (gültiges oder ungültiges) Geschäft haben abschließen wollen, so muß sie nach dem in Art. 1315 des bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen Grundsatz den Beweis ihrer Behauptung führen. Das Urteil konnte daher schon aus diesem Grunde nicht aufrecht erhalten werden.

Die Feststellung des Berufungsurteiles erregt aber auch nach einer anderen Richtung hin Bedenken. Wenn auch der Vater und Vormund die der Gütergemeinschaft unbestrittenermaßen für Verwendungen auf das Sondergut zustehende Forderung mit Unrecht in dem angegebenen Betrage anerkannt hat, so folgt daraus noch nicht mit Notwendigkeit, daß er ein anderes Rechtsgeschäft in die Form der Teilung eingekleidet habe. Vielmehr stellt sich die Anerkennung zunächst nur als eine zum Nachteile der Gläubiger und mit Rücksicht auf das schwebende Rangordnungsverfahren gethätigte Rechtshandlung dar, bei welcher die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß die Kontrahenten eine ernsthafte Teilung beabsichtigt haben.

Falls eine auf richtiger Verteilung der Beweislast vorzunehmende nochmalige thattsächliche Beurteilung nicht zu der Annahme führt, daß

der Teilungsrezeß nur einen simulierten Akt beurkunde, wird der Berufungsrichter die weitere Klagebegründung zu prüfen haben, nach welcher die Teilung als eine zur Benachteiligung der Gläubiger vorgenommene Rechtshandlung in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1879 angefochten wird.

Nach der zutreffenden Ausführung des ersten Richters kann der Akt auf Grund des §. 3 Ziff. 2 dieses Gesetzes wegen Ablaufes der einjährigen Frist nicht angefochten werden. Ob die Anfechtung wegen der in zweiter Instanz behaupteten wissentlichen Mitwirkung des Pflegers zu der die Gläubiger benachteiligenden Rechtshandlung nach §. 3 Ziff. 1 a. a. O. zulässig sei, hängt von Beantwortung der Frage ab, ob die Bestimmung des Art. 882 des bürgerlichen Gesetzbuches, nach welcher der Gläubiger eines Miterben, welcher von dem Rechte, in die Teilung zu intervenieren, keinen Gebrauch gemacht hat, des Rechtes auf Anfechtung der vollzogenen Teilung verlustig erklärt wird, dem Reichsgesetze vom 21. Juli 1879 gegenüber noch zu Recht bestehe. Diese Frage ist indessen zu verneinen.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche erleidet die allgemeine Regel des Art. 1167 über die Anfechtung benachteiligender Handlungen des Schuldners durch den Gläubiger bezüglich der Erbteilungen eine Ausnahme, indem die Gläubiger gemäß Art. 882 ihre Rechte durch Intervention wahrnehmen können, bei Unterlassung derselben aber das Anfechtungsrecht verlieren. Nun ist aber das Reichsgesetz über Anfechtungen an Stelle der Regel des Art. 1167 a. a. O. getreten und wenn auch sonst spätere allgemeine Gesetze die für besondere Fälle gegebenen Ausnahmebestimmungen nicht ohne weiteres aufheben, so ergibt sich doch aus dem Anfechtungsgesetze, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Befugnis der Gläubiger, Rechtshandlungen ihrer Schuldner anzufechten, für ganz Deutschland einheitlich geregelt werden sollte, und diese für die Entscheidung der Frage allein maßgebende Absicht wird in den Motiven deutlich ausgesprochen. Hiernach bezweckt das Gesetz die Verschiedenheiten und Ungewißheiten des in betreff der Anfechtung bestehenden Rechtszustandes durch eine einheitliche Regelung zu beseitigen, und die Anfechtbarkeit außerhalb des Konkurses mit den für den Konkurs gegebenen Grundsätzen in Einklang zu bringen (§. 9 und 10). Diese Absicht des Gesetzgebers konnte nur dadurch erreicht werden, daß alle landesrechtlichen Bestimmungen über die paulianische

Klage aufgehoben und neben der Regel auch die Ausnahmebestimmungen durch das neue Gesetz ersetzt bzw. beseitigt wurden. Eine Bestätigung dieser Auffassung liegt in §. 14 des Gesetzes, nach welchem dasselbe sogar mit rückwirkender Kraft die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen ergreift, sofern dieselben nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen waren. Nur von einem solchen früheren Falle handelt das Urteil des Senates,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 348,
welches den Art. 882 des bürgerlichen Gesetzbuches als noch maßgebend voraussetzt.

Da die Entscheidung demgemäß weitere thatsächliche Feststellungen erforderlich macht, war die Sache, unter Aufhebung des angefochtenen Urteiles, in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.“